Nr.778
0 6 7
f=505.29

956

Nur für den Dienstgebrauch

Das ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs (Fassung v. 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft. Wenn nicht andere Sicherheitsmaßnahmen in Frage kommen

Anweisung

15119

1. April 1942